

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Martin FASAN an
an Herrn Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank

betreffend **Naturschutzaufgaben für die S 1 Wiener Außenring Schnellstraße,
Abschnitt Landesgrenze W/NÖ bis Knoten Eibesbrunn A 5/S 1/B 7 („S 1 Ost“)**

Begründung:

Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zur S 1 Ost wurde eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen wegen des mit dem Straßenbau einhergehenden Verlustes von ökologisch wertvoller Fläche vorgesehen.

Diese insgesamt 52 „unbedingt erforderlichen Maßnahmen“ im Bereich „11 - Naturschutz und Ökologie“ für die Bau- und Betriebsphase sind in der Beilage 2 zur Trassenverordnung (Beilage 2 zu Zl. BMVIT-312.401/0115-II/ST-ALG/2005) aufgelistet.

Hier seien nur jene Punkte zitiert, in denen das der Trassenverordnung folgende Naturschutzverfahren dezidiert angesprochen ist:

„2. Die Ausgleichsflächen sind auf Dauer des Bestandes zu sichern und hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsziele zu erhalten. Ein Nachweis über die Art der Flächensicherung ist mit der Einreichung für das Naturschutzverfahren der Naturschutzbehörde zu erbringen (z.B. Ankauf von Flächen, vertragliche Regelung).“

„10. Für jeden Durchlass bzw. jede Grünbrücke sind Detailplanungen in nachfolgenden Naturschutzverfahren einzureichen. Bei wildtierauglichen Passagen ist ein Freiraumindex von >1,5 zu gewährleisten. In den Detailplanungen sind auch Angaben über Bodenbeschaffenheit und Leitstrukturen zu machen.“

„14. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass ein 200m breiter und in Hinblick auf die Vernetzung sinnvoller Geländekorridor durch das Abbaugelände bei der Rögner Grube erhalten bleibt. Dieser Korridor ist im Einreichoperat zur naturschutzbehördlichen Bewilligung darzustellen und die Sicherung als Vernetzungskorridor nachzuweisen.“

Mit dem Bau dieses Straßenabschnitts wurde bereits begonnen. Der Unterfertigte stellt daher folgende an den oben genannten Herrn Landesrat folgende

Anfrage:

1. Wurde das naturschutzrechtliche Verfahren für dieses Straßenprojekt schon abgeschlossen?
2. Wenn ja: Wann wurde der Bescheid erlassen und welche konkreten Auflagen wurden erteilt und wie lautet der Bescheid im vollen Wortlaut?
3. Wenn nein: Warum nicht, wie konnte dann bereits mit dem Bau begonnen werden und was unternimmt die Naturschutzbehörde gegen den dann offensichtlich rechtswidrigen Baubeginn?
4. Liegt ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung vor?
5. Wenn ja, wie lautet dieser Antrag im vollen Wortlaut und wann werden die Bürgerinitiativen des Trassenverordnungs - Verfahrens als Bürgerparteien in das Verfahren eingebunden werden?
6. Wenn nein, warum nicht und gab es dann überhaupt ein Naturschutzverfahren?
7. Wurden alle im Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. in der Beilage 2 zur Trassenverordnung zu Zl. BMVIT-312.401/0115-II/ST-ALG/2005 angeführten Maßnahmen, welche vor Inangriffnahme des Bauvorhabens realisiert sein müssen, auch ergriffen? Welche Maßnahmen sind noch offen?

LABg. Mag. Martin Fasan